



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0020/19/4.4.1

23. Juli 2019

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen**

**Wesentliche Änderung der Olefinanlage 3 – Betriebliche Sonder-, Fackel- und
HAZOP-Maßnahmen**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Allgemeine Festlegungen	4
IV.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
IV.3 Festlegungen zum Immissionsschutz	5
IV.4 Festlegungen zur Abfallwirtschaft (Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle inkl. Auflagen zum AZB	6
IV.5 Festlegungen zum Gewässerschutz	6
IV.6 Festlegungen zum Bodenschutz	6
IV.7 Festlegungen zum Arbeitsschutz.....	6
IV.8 Festlegungen zum Naturschutz	7
IV.9 Festlegungen Störfallrecht.....	7
V. Hinweise.....	7
VI. Begründung.....	9
VI.1 Sachverhalt	9
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt.....	10
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen	12
VII. Kostenentscheidung.....	13
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	14
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	15
Anhang II Zitierte Vorschriften	16

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.4.1 (E/G) des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Raffination von Erdöl oder Erd- ölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

Die Genehmigung umfasst die folgenden Änderungen der Olefinanlage 3:

- Betriebliche Sondermaßnahmen: Austausch der Pumpe GA-251, Änderung des Einbaus der Pumpen GA-311+R, Austausch des Demisters in der Kolonne DA-341, Ersatz der Filter ZB-531 A/B
- Fackelmaßnahmen: Einbau von Hubbegrenzungen an VS-3301+R, Demontage des VS-3303, Nennweitenerweiterung der Zuleitung zu VS-3304+R, Einbau von Hubbegrenzungen an VS-3305+R und VS-5001-1, -2, R; Nennweitenerweiterung zweier Leitungen an VS-5502
- HAZOP-Maßnahmen: Installation von Temperaturüberwachungen vor den Wärmeaustauschern EB-532, EA-324, EA-601, EA-701, Installation einer Temperatur-Gradientenschaltung an DA-321+R und DC-322+R, Austausch der Filter ZB-381 A/B und verbindenden Rohrleitungen, Umbau von Durchflussmessungen an BA-862, Einbau einer Temperatur-Hochabschaltung an FA-204, Einbau von neuen Stutzen für vorhandene Standmessungen an EA-110
- weitere Maßnahmen: Austausch der Drehzahlregelung an NA-201, Bereinigung von insgesamt 12 identifizierten Schwachstellen (Erosionsprobleme an vorhandenen Rohrleitungen)

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, geändert betrieben werden.

Der Bezirksregierung Münster liegt der Mantel-Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 23.07.2014 zu Grunde. Der anlassbezogene AZB ist dem Genehmigungsantrag beigefügt.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine gemäß § 13 BImSchG zu konzentrierenden behördlichen Entscheidungen ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Bei der Olefinanlage 3 handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Ethylen und Propylen durch thermische Spaltung (steam cracking) mit einer Kapazität von 63,4 t/h.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festlegungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

Keine Festlegungen

IV.3 Festlegungen zum Immissionsschutz

- IV.3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen (siehe Schallgutachten der Fa. Müller-BBM) sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z. B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
IP 2 – Hof Rohmann/ Fünf-Häuser-Weg 20	tagsüber (06:00 – 22:00 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22:00 – 06:00 Uhr)	50 dB(A)
IP 7 – Möllmannsweg 13	tagsüber (06:00 – 22:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22:00 – 06:00 Uhr)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Bestimmung ist nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von den genehmigten Anlagen ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

- IV.3.2 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und

- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

IV.4 Festlegungen zur Abfallwirtschaft (Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle inkl. Auflagen zum AZB)

Keine Festlegungen

IV.5 Festlegungen zum Gewässerschutz

Keine Festlegungen

IV.6 Festlegungen zum Bodenschutz

Keine Festlegungen

IV.7 Festlegungen zum Arbeitsschutz

IV.7.1 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermine der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.7.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.7.3 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen.

IV.8 Festlegungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Festlegungen

IV.9 Festlegungen Störfallrecht

IV.9.1 Bei den Änderungsmaßnahmen sind „tote Rohrleitungsenden“ zu vermeiden.

IV.9.2 Der Sicherheitsbericht für die Olefin 3 Anlage ist fortzuschreiben und bis drei Monate nach Inbetriebnahme des genehmigten Antragsgegenstandes in einfacher Ausfertigung im Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, zu übersenden.

IV.9.3 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist im Besonderen folgender Sachverhalt zu berücksichtigen:

- Der Sicherheitsbericht hat die Olefin-Anlage 3, Bau 1221, in Gänze abzuhandeln.
- Die „Apparateliste: Olefin 3“ ist hinsichtlich „StoffNr StörfallIV 2005“ an die aktuelle StörfallIV-2017 anzupassen.
- Die in der „Define-HAZOP Non-discretionary Projekt TAR 2019_Olefin3 Revision 0“ angeführten „Aktion“ sind bis zur Inbetriebnahme abzuhandeln.

V.

Hinweise

V.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- V.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- V.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
- V.8 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung – BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S.49) zu beachten.
- V.9 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10 Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI.1 Sachverhalt

Sie betreiben am Standort Gelsenkirchen-Scholven eine Raffinerie zur Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen. Diese Anlage beabsichtigen Sie in der Olefinanlage 3 wesentlich zu ändern.

Sie haben mit Schreiben vom 26.03.2019 die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister Gelsenkirchen – (Fachbereich Feuerwehr)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Betriebliche Sondermaßnahmen

Die Kolbenpumpe GA-251 wird zur Erhaltung der Verfügbarkeit durch eine Kreiselpumpe mit gleicher Kapazität ausgetauscht. Änderungen an den Rohrleitungen sind aufgrund unterschiedlicher Baugrößen erforderlich.

Zur Optimierung der De- und Montage der Pumpen GA-311+R werden diese auf einem Stahlrahmen montiert. Dadurch sollen auch Tropfleckagen bei der Wiedereinbetriebnahme nach Reparaturen verhindert werden.

Innerhalb der Kolonne DA-341 wird der vorhandene Demister gegen einen leistungsfähigeren ausgetauscht. Die Durchsatzmengen werden dadurch nicht erhöht. Es werden lediglich Ethylenverluste durch eine konstantere Betriebsweise des Demisters bei schwankenden Durchsatzmengen verhindert.

Die Vergrößerung der Filter zwischen den Kolonnen DA-502 und DA-601 erfolgt aus verfahrenstechnischen Optimierungsgründen. Durch das höhere Filtervolumen verringert sich der Differenzdruck beim filtern des Sumpfproduktes der Kolonne DA-502 bevor es der Kolonne DA-601 zugeführt wird.

Fackelmaßnahmen

Nach einer intern durchgeführten Studie zum Fackelnetz-West im Werk Scholven wurden unterschiedliche Maßnahmen festgelegt, um Schwachstellen im Fackelgasnetz zu beseitigen. Durch diese Änderungen werden keine Durchsatzmengen der Olefin 3 erhöht. Es entstehen dadurch keine zusätzlichen Emissionen oder Abfälle.

HAZOP-Maßnahmen

Im Rahmen der HAZOP-Revalidierung wurden im Bereich der Olefin 3 an verschiedenen Apparaten mögliche Risiken identifiziert, deren Behebung mit den beantragten Maßnahmen durchgeführt werden soll. Hierbei handelt es sich um Temperaturüberwachungen, -abschaltvorrichtungen, den Austausch von Rohrleitungen gegen solche aus höherwertigeren Werkstoffen sowie den Umbau von Durchflussmessungen und Einbau von Messstutzen. Durch diese Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Emissionen oder Abfälle.

Weitere Maßnahmen

Hier werden durch die Umrüstung der Antriebsturbine NA-201 mit einer elektronischen Drehzahlregelung Anfahrprozess und Betrieb der Turbine optimiert. Zusätzlich werden aufgrund einer Schwachstellenanalyse Änderungen an der Rohrleitungsführung und der Einbau von wanddickenverstärkten Rohrleitungsbauteilen durchgeführt.

Um diffuse Quellen zu verhindern werden, soweit möglich, die Rohrleitungsteile verschweißt. Flanschverbindungen, Dichtungen und Armaturen werden nur an verfahrenstechnisch notwendigen Stellen und mit TA-Luft-Zertifizierung verbaut.

Lärm und Erschütterungen

Durch die beantragten Maßnahmen wird die Gesamtgeräuschemission der Olefin 3 nicht verändert. Gemäß der Lärm-Prognose des Sachverständigen liegen die Beurteilungspegel, die durch die Geräuschemissionen des neuen Equipments hervorgerufen werden, unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Auf die Erschütterungssituation wirken sich die geplanten Änderungen nicht negativ aus.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wurde für den Standort Scholven ein sogenannter AZB-Mantelbericht erstellt, in dem die Rahmenbedingungen dargelegt werden, die für den gesamten Standort gelten. Zusätzlich zum Mantelbericht wird im Falle eines Änderungsgenehmigungsantrags ein anlagenspezifischer/anlassbezogener AZB erstellt. Für den vorliegenden Antrag ist kein AZB erforderlich, da die geplanten Änderungen nicht mit baulichen Tätigkeiten verbunden sind und keine neuen Stoffe eingeführt werden, deren potenziellen Verunreinigungen nicht schon im Mantelbericht betrachtet wurden.

Licht und Strahlung

Von der Olefin 3 geht keine Strahlung aus. Da sich die Anlage nicht in der Nähe von Wohnbebauung befindet, sind negative Auswirkungen durch Lichtemissionen nicht zu befürchten.

Abfall und Abwasser

Die Abwasser- sowie Abfallsituation der Olefin 3 ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nicht.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplanten Änderungen werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Ebenso sind die gehandhabten Stoffmengen von der Änderung nicht betroffen.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorauslegungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvorauslegungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.06.2019 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 5.479.831,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (5.479.831,00 - 500.000)$	17.689,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$17.689,49 \text{ €} - 30 \% =$	12.382,00 €
---------------------------------	-------------

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:
für die



Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis

unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst)

4,5 Std. x 70,00 € =

315,00 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt

(ehemals mittlerer Dienst)

0,5 Std. x 61,00 € =

30,50 €

Insgesamt

12.727,50 €

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im

Amtsblatt

45,00 €

2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der

Westdeutschen Allgemeinen Zeitung

968,18 €

Somit werden als Kosten festgesetzt

13.740,68 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **13.740,68 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Bernauer

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0020/19/4.4.1

	Anschreiben vom 25.03.2019	2 Blatt
	Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Griff 1	BlmSchG-Formulare 1 bis 8	25 Blatt
	Rohrleitungsliste	4 Blatt
Griff 2	Hinweis Bauunterlagen	1 Blatt
Griff 2.1	Hinweis Amtliche Vordrucke	1 Blatt
Griff 2.2	Hinweis Brandschutzkonzept	1 Blatt
Griff 2.3	Hinweis Bauzeichnungen	1 Blatt
Griff 2.4	Hinweis Kostenermittlung	1 Blatt
Griff 3	Anlagen – und Betriebsbeschreibung	38 Blatt
Griff 4.	Auflistung Pläne	1 Blatt
Griff 4.1	Werklageplan	1 Blatt
	Topographische Karte	1 Blatt
Griff 4.2	Auszug DGK 1:5.000	1 Blatt
Griff 4.3	Übersichtsplan	1 Blatt
Griff 4.4	Aufstellungsplan / Projektlageplan	1 Blatt
Griff 4.5	Fließbilder	18 Blatt
Griff 4.6	Hinweis Sicherheitsdatenblatt	1 Blatt
Griff 4.7	Hinweis und Auszug Sicherheitsbericht	73 Blatt
Griff 4.8	Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt
	Protokoll FFH-Gesamtprotokoll-	2 Blatt
	Protokoll Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
	Artenschutzprüfung Stufe I, nach VV Artenschutz NRW	15 Blatt
	Ausgangszustandsbericht, Vorprüfung vom 15.03.2019	30 Blatt
	Schallemissionsprognose Bericht Nr.: M147363/01	23 Blatt
	Stellungnahme der Werkfeuerwehr	3 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0020/19/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2019 (GV.NRW. S. 215)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 553, 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
SigG	<i>Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), außer Kraft getreten am 29.07.2017 (BGBl. I S. 2756)</i>
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)